

S A T Z U N G der Stadt Wachenheim über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen vom 14.12.2020

(Nr. 18)

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in der derzeit gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der derzeit gültigen Fassung

Auf Grund des § 47 Abs. 4 LBauO i. V. m. § 24 GemO hat der Stadtrat Wachenheim in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung je Stellplatz wird auf **8.800,00 €** festgesetzt.
- (2) Dem Ablösebetrag zu Grunde liegen die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes i. H. v. ca. 4.000,00 € brutto sowie Grunderwerbskosten nach dem generalisierten Bodenrichtwert für Wohnbauflächen von ca. 10.500,00 €.

Gem. § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO darf der Geldbetrag 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen.

§ 2

Die Höhe des Geldbetrages wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen fortgeschrieben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1995 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt am 14.12.2020



Torsten Bechtel
Stadtbürgermeister